

Satzung



**zur Änderung der Kurbeitragssatzung -KBS-
der Gemeinde Bad Kohlgrub**

vom 22.04.2020

**Dritte Satzung der Gemeinde Bad Kohlgrub
zur Änderung der Kurbeitragssatzung -KBS- vom 22.04.2020**

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bad Kohlgrub folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Kurbeitragssatzung (KBS) der Gemeinde Bad Kohlgrub in der Fassung vom 15.02.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Höhe des Kurbeitrags**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen
 1. ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,75 €
 2. ab dem vollendeten 16. Lebensjahr,
die auf Berghütten übernachten 1,50 €.
- (2) Kurbeitragsfrei sind auf Nachweis
 1. Schwerbehinderte, ab einer Behinderung von 80 %
 2. Verwandte ersten und zweiten Grades
- (3) Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Zusatzvermerk „B“ wird auf Nachweis eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- (4) Bei ein- und mehrmaligem Aufenthalt innerhalb eines Kalenderjahres, wird insgesamt höchstens der Kurbeitrag für 21 Aufenthaltstage erhoben. Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Gemeinde zu stellen. Dies gilt nicht für Zweitwohnungsbesitzer im Sinne des §1 und § 6a dieser Satzung.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.“

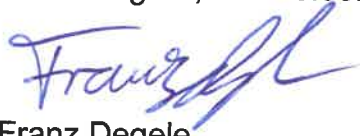
2. § 6 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt 57,75 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

Gemeinde Bad Kohlgrub
Bad Kohlgrub, den 13.08.2025



Franz Degele
Erster Bürgermeister